

STADT
VIERNHEIM



Bildquelle/ copyright: www.123rf.com/lightwise



Marmor, Stein und Eisen bricht

Ratgeber Trennung & Scheidung

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Der Wunsch, die Ehe oder Partnerschaft zu retten.....	4
3	Beratungsstellen	4
4	Gesprächskreis Trennung – Scheidung – Neubeginn.....	5
5	Trennung.....	6
6	Unterkunft – Wo kann ich wohnen?	7
7	Wegweisungsverfügung.....	8
8	Frauenhäuser.....	8
9	Eigene Wohnung	9
10	Scheidung.....	10
11	Kosten	10
12	Finanzen	12
13	Wiedereinstieg in den Beruf.....	15
14	Kinder	17
15	Wichtige Adressen	19
16	Fachliteratur	20
17	Notizen	22
18	IMPRESSUM	24

1 Vorwort

„Marmor, Stein und Eisen bricht, aber unsere Liebe nicht. Alles, alles geht vorbei, doch wir sind uns treu...“. Der bekannte Schlager besingt das gesellschaftlich hochgeschätzte Ideal der lebenslangen Liebe und Treue. Die Realität sieht mittlerweile allerdings anders aus, ein Blick in die Scheidungsstatistik macht deutlich, dass fast jede zweite Ehe geschieden wird.

Seit über 25 Jahren wird die Broschüre immer wieder neu aufgelegt - ursprünglich von Frauen für Frauen. Der Anlass damals, eine Broschüre mit einem speziell auf Fraueninteressen ausgerichteten Inhalt zu schreiben, waren und sind Erfahrungen, die wir in unserer täglichen Praxis bei der sozialen Beratung machen: Die meisten haben wenig Vorstellung von ihren Rechten in der Ehe und bei der Trennung und Scheidung. Frauen sind nach wie vor überwiegend diejenigen, die sich auf ein „männliches Haupternährmodell“ eingelassen haben und dann mit Aussicht auf eine Alleinerziehenden-Rolle und mit großen finanziellen und anderen Herausforderungen zu kämpfen haben. 90% der Alleinerziehenden sind Frauen. Die Zahl ist seit den 1990er Jahren leicht gestiegen (Quelle: https://dgd-online.de/wp-content/uploads/2018/04/Familien_Trennung_Scheidung_v1.pdf).

Dieser Ratgeber soll einen Überblick über die wichtigsten Rechte und Pflichten in einer Scheidungssituation geben. Die Erfahrung aus der Beratungspraxis des Gleichstellungsbüros zeigt, dass auf der einen Seite Gefühle der Einsamkeit, Wut und Hilflosigkeit auftreten. Auf der anderen Seite fühlen sich Frauen stärker als Männer oft aufgrund der scheinbar undurchsichtigen Flut von Aufgaben, die bei einer Trennung bewältigt werden müssen, überfordert.

Es sind immer noch die Frauen, die sich vorrangig um Familie und Haushalt kümmern und deshalb oft ihre eigenen Bedürfnisse in der Ehe zurückstecken. Wir möchten ermutigen, die Trennung auch als Möglichkeit zu einem Neuanfang mit weniger Abhängigkeit zu begreifen.

Selbstständigkeit bedeutet heute auch, materiell unabhängig zu sein, also einen Beruf und ein eigenes Einkommen zu haben. Dies wird aber nicht allen möglich sein. Diejenigen, die bei Heirat oder Geburt ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, erfahren oft größere Hindernisse beim Versuch des Wiedereinstiegs in das Erwerbsleben. Wer nach der Trennung Kinder zu versorgen hat, ist auf Unterhaltszahlungen oder staatliche Unterstützung angewiesen.

Die Broschüre enthält Hinweise, wie die Scheidung für alle Beteiligten – insbesondere auch für Kinder – erträglicher und unkomplizierter ablaufen kann. Sie finden darin auch Adressen der zuständigen Beratungsstellen in Viernheim und eine Literaturliste mit hilfreicher Lektüre im Anhang.

Das Gleichstellungsbüro möchte Ihnen helfen, die Höhen und Tiefen einer Trennung und Scheidung zu überstehen und als eine Chance für Neubeginn betrachten zu können.



Maria Lauxen-Ulbrich
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Viernheim

2 Der Wunsch, die Ehe oder Partnerschaft zu retten

In vielen Fällen lohnt es sich die Ehe oder Partnerschaft nicht sofort als beendet abzuhaken, sondern ihr eine erneute Chance zu geben. Sollte dies in Ihrem und dem Interesse Ihres Partners oder Ihrer Partnerin sein, suchen Sie professionelle Hilfe und Beratung auf. Eheberatungsstellen der Caritas oder die Paarberatung der pro familia können Sie dabei unterstützen.

Beratungsstellen bieten Unterstützung und Begleitung bei Krisensituationen in Partnerschaften und Familien an. Die Hilfesuchenden haben so die Möglichkeit, mit Hilfe der Beratungsangebote mehr Klarheit über ihre Situation zu gewinnen.

Gleichstellungsbüro Viernheim

Maria Lauxen-Ulbrich
Kettelerstr. 3, Zimmer 013, EG
68519 Viernheim
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel. 06204 - 988361 oder -364
E-Mail: gleichstellungsbuero@viernheim.de
Webseite:
www.viernheim.de/leben-bauen-bildung/viernheim-fuer/gleichstellung.html



3 Beratungsstellen

<p>Caritasverband Darmstadt e.V. Allgemeine Lebensberatung Familienbildungswerk (FBW) Viernheim Weinheimer Str. 44 68519 Viernheim Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 06204 - 9296220 E-Mail: s.ernst-geier@caritas-bergstrasse.de Webseite: www.caritas-darmstadt.de/caritasvorort/bergstrasse/viernheim/allgemeine-lebensberatung/allgemeine-lebensberatung</p>	<p>Caritasverband Darmstadt e.V. Ehe- und Paarberatungsstelle Bensheimer Weg 16 64646 Heppenheim Tel. 06252 - 990127 E-Mail: m.ehrhardt@caritas-bergstrasse.de Webseite: www.caritas-darmstadt.de/caritasvorort/bergstrasse/heppenheim/ehe-und-paarberatung/ehe-und-paarberatung</p>
<p>Diakonisches Werk Bergstrasse Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche für Ehe-, Familien- und Lebensberatung Blücherstr. 26 68623 Lampertheim Tel. 06206 - 910411 E-Mail: jugendhilfe-eb-lampertheim@kreis-bergstrasse.de Webseite: www.kreis-bergstrasse.de/eb-lampertheim</p>	<p>Kreis Bergstraße Allgemeiner Sozialer Dienst / Jugendamt Regionalteam Ried, Fachbereich 1 Graben 15 64646 Heppenheim Tel. 06252 - 155727 Webseite: www.kreis-bergstrasse.de/verwaltung/struktur_ext/struktur.php?menuid=133&topmenu=3&id=313</p>
<p>pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und-beratung Bezirksverband Darmstadt/Bensheim e.V. Promenaden Str. 14 64625 Bensheim Tel. 06251 - 68191 E-Mail: bensheim@profamilia.de Webseite: www.profamilia.de/angebote-vor-ort/hessen/bensheim.html</p>	

4 Gesprächskreis Trennung – Scheidung – Neubeginn

Eine Trennung verändert das Leben und erfordert Neuorganisation und Klärung zahlreicher Fragen. Sie bringt viele Gefühle und Ungewissheiten mit sich.

- Was wird mit dem Sorgerecht?
- Wie sieht es finanziell für mich aus?
- Wie kann ich Beruf und Kind alleine stemmen?
- Welche Regelungen sind zu treffen?

Mit diesen und vielen anderen Fragen sehen sich Frauen in einer solchen Situation konfrontiert.

Der Gesprächskreis Trennung – Scheidung – Neubeginn richtet sich an getrenntlebende oder geschiedene Frauen und an solche, die eine Trennung in Erwägung ziehen.

Der Gesprächskreis findet in einer vertraulichen Atmosphäre statt, in der sich die betroffenen Frauen angenommen fühlen und neue Stärke durch gegenseitige Unterstützung erfahren können.

Nach dem Motto: Hilfe zur Selbsthilfe in Krisensituationen

Seit Oktober 2005 treffen sich (überwiegend) Frauen, die sich über diese Problematik der Trennung und Scheidung mit anderen in ähnlicher Situation austauschen und darüber ins Gespräch kommen möchten.

Eine aufmunternde Atmosphäre entsteht durch gegenseitiges Zuhören und den Austausch eigener Erfahrungen.

Die Prinzipien der Selbsthilfe sollen auf jeden Fall gewahrt werden:
Verschwiegenheit ist ein MUSS!

Eine regelmäßige Teilnahme ist wünschenswert, aber nicht erforderlich.

Ein Quereinstieg jederzeit möglich.

Leitung:

Patricia Neff, Rechtsanwältin & Fachanwältin für Familienrecht &
Maria Lauxen-Ulbrich, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Viernheim.

Jeden 4. Mittwoch um 17 Uhr z.Zt. online oder der Raum wird nach Anmeldung mitgeteilt.

Anmeldung unter gleichstellungsbuero@viernheim.de oder Tel: 06204/988-361

Webseite: www.viernheim.de/leben-bauen-bildung/viernheim-fuer/gleichstellung/selbsthilfeundunterstuetzung/trennungsscheidung.html

5 Trennung

Was muss ich mitnehmen?

Wenn Sie bei der Trennung die gemeinsame Ehwohnung verlassen, denken Sie **unbedingt** an folgende Dokumente:

Persönliche Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Notariell beglaubigte Kopie aus dem Familienbuch)
- Ausweise
- Zeugnisse
- Eigene Sparbücher, Kopien der gemeinsamen Sparbücher
- Lohnsteuerkarte
- Sonstige Arbeitspapiere
- Rentenversicherungsunterlagen (Ausweisheft)
- Krankenversicherungskarte
- Sozialversicherungsausweis
- Letzter Einkommenssteuerbescheid
- _____

Unterlagen der Kinder

- Geburtsurkunden
- Kinderausweise
- Impfpässe
- Vorsorgehefte
- Schulzeugnisse
- Sparbücher
- Krankenversicherungskarten
- _____

Weitere Informationen notieren od. kopieren

- Einkünfte / Nebeneinkünfte des Partners
- Wo ist der Partner oder die Partnerin beschäftigt? Genauer Name und Anschrift des Unternehmens
- Name und Anschrift der Krankenkasse des Partners oder der Partnerin sowie seine
- Versicherungsnummer
- Rentenversicherungsnummer des Partners oder der Partnerin
- Kindergeldnummer
- Vollständige Liste der im Haushalt befindlichen Unterlagen/ Kopien der Rechnungen von Einrichtungsgegenständen (von Zeugen unterschreiben lassen)
- Auskünfte über die aktuellen Vermögensverhältnisse (beider Betroffener)
- Kopien von Versicherungsverträgen und anderen Verträgen
- Kopien von Kontenstand der laufenden Konten, Sparkonten, Wertpapierkonten, Schuldverpflichtungen und Kredite
- _____

6 Unterkunft – Wo kann ich wohnen?

Getrenntleben in der ehelichen Wohnung

Viele Betroffene leben nach einer Trennung aus verschiedenen Gründen weiterhin zusammen in der ehelichen Wohnung bzw. im gemeinsamen Haus. Bei manchen spielen finanzielle Gründe eine Rolle, bei anderen bleibt die Wohnungssuche zunächst erfolglos.

Falls eine Scheidung erfolgen soll, muss ein **Trennungsjahr** eingehalten werden. Leben Sie weiterhin in einer gemeinsamen Wohnung, muss für die Anerkennung dieses Trennungsjahr Folgendes beachtet werden:

- **keine gemeinsame Haushaltsführung** → das bedeutet, Sie dürfen für Ihren Partner oder Ihre Partnerin weder kochen noch waschen oder sonstige Tätigkeiten im Haushalt durchführen
- **kein gemeinsames Schlafzimmer und kein Geschlechtsverkehr**

Der Trennungzeitpunkt muss festgelegt werden und durch einen Brief an die geehelichte Person erfolgen. Dies kann durch eine Anwältin oder Anwalt erfolgen oder Sie verfassen diesen selbst (Kopie als Beweis erstellen!)

Möchten Sie keinen Brief schreiben, können Sie auch eine Vertrauensperson über den Zeitpunkt und die räumliche Trennung informieren.

Hinweis: Auch ein Getrenntleben in einer gemeinsamen Wohnung bedeutet spätestens ab Januar des auf die Trennung folgenden Jahres eine Veränderung der Steuerklasse.

Alleine leben in der ehelichen Wohnung

Möchten Sie alleine in der ehelichen Wohnung verbleiben und können sich mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin nicht einigen, können Sie Ihr Wohnrecht gerichtlich einfordern.

Mit der Beantragung einer Einstweiligen Verfügung beim Familiengericht können Sie vorläufig und bis zur Scheidung in der Wohnung verbleiben. Allerdings kann die Durchsetzung der Einstweiligen Verfügung meist mehrere Wochen dauern.

Zur Antragstellung muss eine Begründung abgegeben werden, weshalb für Sie das Zusammenleben in der gemeinsamen Wohnung unzumutbar geworden ist und warum gerade Sie in der Wohnung bleiben sollten.

Mögliche Gründe können Gewalttätigkeit durch den Partner oder die Partnerin, die Nähe zum Kindergarten oder zur Schule der Kinder, und ähnliches sein.

7 Wegweisungsverfügung

In 81% der Fälle von häuslicher Gewalt sind Frauen die Opfer (Quelle: <https://de.statista.com/infografik/6915/weibliche-opfer-von-partnerschaftlicher-gewalt/>).

Wenn gegen Sie häusliche Gewalt verübt wird, so kann der Täter eine sogenannte Wegweisungsverfügung von der Polizei erhalten und für einen gewissen Zeitraum (meist 14 Tage) aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden. Das Besondere daran ist, dass kein richterlicher Beschluss benötigt wird, sondern der Verweis sofort vor Ort von der Polizei ausgesprochen werden kann.

8 Frauenhäuser

Wollen Sie Ihre Wohnung sofort verlassen, weil die Bedingungen unerträglich geworden sind, können Sie zunächst in ein Frauenhaus gehen.

Frauenhäuser in der Umgebung: www.frauenhaeuser-hessen.de

Frauenhaus Bergstraße	Frauenhaus Darmstadt	Frauenhaus Erbach
Tel. 06251 - 78388	Tel. 06151 - 376814	Tel. 06062 - 5646
E-Mail: kontakt@frauenhaus-bergstrasse.de	E-Mail: info@frauenhaus-darmstadt.de	E-Mail: info@frauenhaus-erbach.de
Webseite: www.frauenhaus-bergstrasse.de	Webseite: www.frauenhaus-darmstadt.de	Webseite: www.frauenhaus-erbach.de
Autonomes Frauenhaus Heidelberg	Frauenhaus & Frauenberatungszentrum Mannheim	Frauenhaus Neckar-Odenwald-Kreis
Tel. 06221 - 833088	Tel. 0621 - 744242	Tel. 0180 - 5343597
E-Mail: frauenhaus@fhf-heidelberg.de	E-Mail: fachbereich-frauen@frauenhaus-fiz.de	
Webseite: www.fhf-heidelberg.de/autonomes-frauenhaus/in-sicherheit-leben	Webseite: www.frauenhaus-fiz.de/	
Frauenhaus & Frauenberatungsstelle Karlsruhe	Frauenhaus Ludwigshafen	Frauenhaus Speyer
Tel. 0721 - 567824	Tel. 0621 - 521969	Tel. 06232 - 28835
E-Mail: karlsruhe@frauenhaus.de	E-Mail: info@lu-frauenhaus.de	E-Mail: frauenhaus-speyer@gmx.de
Webseite: www.frauenhaus.de/index.php?id=home	Webseite: www.frauenhaus-ludwigshafen.de	Webseite: www.frauenhaus-speyer.de

9 Eigene Wohnung

Sie können eine eigene Wohnung finden, indem Sie

- Zeitungsinserate lesen
- Bekannte fragen
- Aushänge anfertigen und verteilen
- über Immobilienmakler suchen
- Online-Portale nutzen
- Gruppen in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) durchsuchen

Benötigen Sie finanzielle Unterstützung oder sind alleinerziehend, können Sie sich an die Stadtverwaltung Viernheim wenden und **wohnungssuchend melden**. Sie können dann einen **Wohnberechtigungsschein** für den Erhalt einer günstigeren Sozialwohnung beantragen. Kontakt:

Amt für Soziales und Standesamt

Frau Bugert, Zimmer 308
Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim
Tel. 06204 - 988 265

Ist eine Frau nicht in der Lage, die Miete zu bezahlen, kann sie **Wohngeld** beantragen. Dies ist jedoch erst dann möglich, wenn bereits eine Wohnung gefunden wurde. Kontakt:

Amt für Soziales und Standesamt

Frau Puttler, Zimmer 310/ 311
Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim
Tel. 06204 - 988 366

Sind Sie sozialhilfebedürftig beachten Sie bitte:
Vor Abschluss eines Mietvertrages muss die Zustimmung des Sozialamtes zur Wohnung eingeholt werden, damit die Mietkosten übernommen werden.

Hilfe für Migrantinnen bzw. bei Sprachproblemen

PfiVV (Projekt für interkulturelle Vermittlung Viernheim)
Abteilung Integrationslots*innen
Am Schlangenpfad 3
Tel. 06204 - 3057293
E-Mail: integrationslotsen@lernmobil-viernheim.de
<https://www.lernmobil-viernheim.de/pfivv-integrationslotsen/>

Büro für Neuzugezogene

Frau Karagöz, Raum 500; Frau Othman, Raum 502; Frau Baus, Raum 502
Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim
Tel. 06204 – 988 420 oder -421 oder -422
E-Mail: neuzugezogene@viernheim.de
<https://www.viernheim.de/leben-bauen-bildung/viernheim-fuer/neuzugezogene.html>

10 Scheidung

Scheidungsantrag

Ein Scheidungsantrag kann nur mit Hilfe einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes beim Familiengericht eingereicht werden.

Der Ablauf des Scheidungsverfahrens ist in erster Linie davon abhängig, ob der Ehepartner oder die Ehepartnerin mit einer Scheidung einverstanden ist oder nicht. Zwei Regelfälle können hier zutreffen:

Einjährige Trennung mit Zustimmung der Eheleute oder **dreijährige Trennung ohne Zustimmung der Eheleute**. Oftmals reicht aber auch ohne Zustimmung eine einjährige Trennungszeit, wenn das Scheitern der Ehe nachweisbar ist.

Wenn diese Regelfälle aber eine unzumutbare Härte für die Partnerin bzw. den Partner darstellen, greift die **Härtefallregelung** und eine vorzeitige Scheidung ohne Trennungsjahr ist möglich.

Unzumutbare Bedingungen sind beispielsweise Gewalttätigkeiten durch den Partner oder die Partnerin, Alkoholmissbrauch, Misshandlungen von Kindern und sexuelle Belästigungen der Kinder.

Beachten Sie bitte, dass es zwar Maßstäbe gibt, aber die endgültige Entscheidung im Ermessen der Richterin oder des Richters liegt.

11 Kosten

Anwaltsgebühren

Eine Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt ist für die Scheidung und zur Regelung der Scheidungsfolgen vorgeschrieben.

Die Kosten für das erste Beratungsgespräch mit ihrer Anwältin bzw. ihrem Anwalt belaufen sich auf den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag von 190 € plus Mehrwertsteuer.

Die Kosten weiterer Beratungsgespräche sind in Gebührenordnungen festgelegt.

Die Höhe richtet sich nach sogenannten Streitwerten (= das dreifache gemeinsame monatliche Einkommen der Eheleute, mindestens jedoch 3.000 €). Alle Scheidungsfolgesachen, über die das Gericht entscheiden muss, haben zusätzlich einen eigenen Streitwert.

Sind Sie sich über die Scheidung und Scheidungsfolgen einig, so kann eine oder einer von beiden auf eine juristische Vertretung verzichten.

Damit können Sie Kosten und Zeit sparen.

Gerichtskosten

Die Gerichtskosten sind ebenfalls in Gebührenordnungen festgelegt. Wie auch bei den Anwaltsgebühren richtet sich die Höhe nach den Streitwerten.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Wenn Ihnen aufgrund Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse die Kosten eines Prozesses zu hoch erscheinen, können Sie einen Antrag auf Beratungshilfe für das außergerichtliche Verfahren sowie Verfahrenskostenhilfe für die Gerichtsverfahren stellen.

Diese Hilfen werden in der Regel gewährt, wenn das Einkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet.

Das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht stellt auf **Antrag einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe** aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass Sie die Anwaltskosten nicht selbstständig zahlen können. In Viernheim ist das Amtsgericht Lampertheim zuständig (s. <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/AG-Lampertheim>)

Für die Prüfung der Frage, ob Verfahrenskostenhilfe für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden kann oder nicht, sollte eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt beauftragt werden. Der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe wird von der Anwältin oder dem Anwalt zusammen mit dem Scheidungsantrag beim Familiengericht eingereicht. Einen Beratungshilfeschein für eine außergerichtliche Beratung sollten Sie sich bereits vor Vereinbarung eines Termins beim Anwalt besorgen.

Mediation

Mediation ist eine Form der Konfliktberatung, die in den USA speziell für Trennungs- und Scheidungssituationen entwickelt wurde.

Ziel ist es, dass die Eheleute auf der Grundlage der vorhandenen rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten und Interessen freiwillig eine faire und rechtsverbindliche Lösung mit Unterstützung der Mediatorin oder des Mediators selbstverantwortlich erarbeiten.

Die auf diese Weise freiwillig gefundenen Ergebnisse werden in der Regel in höherem Maße akzeptiert als beispielsweise Gerichtsentscheidungen. Vertreten Sie in der Mediation dennoch selbstbewusst Ihre Rechte.

Mediation wird zunehmend von Familienberatungsstellen und von Anwältinnen oder Anwälten angeboten. Adressen hierfür finden Sie unter: www.centrale-fuer-mediation.de

12 Finanzen

Unterhalt

In der Bundesrepublik verlieren Frauen nach einer Scheidung durchschnittlich 44% ihres bisherigen Einkommens (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2000, S. 98 ff:

www.bmfsfj.de/blob/95002/e0112611b7584a890828ade459a900d6/prm-24445-sr-band-180-data.pdf).

Wenn Sie lange wenig oder gar nicht berufstätig waren und überwiegend oder stärker als Ihr Partner/ Ihre Partnerin für die Familie verantwortlich waren, stellt sich die Frage nach Anspruch auf Unterhalt von Ihrem Ex-Partner oder Ihrer Ex-Partnerin und die Gestaltung der weiteren finanziellen Absicherung.

Während der Trennungszeit

Wer unterhaltspflichtig ist, ist verpflichtet an die gemeinsamen Kinder sowie an die Ehegattin oder den Ehegatten Unterhalt zu zahlen. Voraussetzung ist die Leistungsfähigkeit der zahlungspflichtigen Person.

Durch den Trennungsunterhalt soll die getrennt-lebende unterhaltsbedürftige Person vor einer nachteiligen Veränderung der bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse geschützt werden.

Die Steuerklasse ist ab Januar des auf die Trennung folgenden Jahres auf 1 oder 2 zu ändern. Hierzu ist der Trennungszeitpunkt beim Finanzamt anzuzeigen.

Nach der Scheidung

Zunächst gilt: Jede und jeder muss für ihren oder seinen Unterhalt selbst aufkommen. Gesetzlich geregelt sind sogenannte Ausnahmetatbestände.

- Haben Sie aufgrund der Erziehung und Pflege eines gemeinsamen Kindes oder der Haushaltsführung bei langer Ehedauer nicht gearbeitet, haben Sie einen Anspruch auf Unterhalt.
- Dies gilt auch wenn Sie wegen Alters-, Krankheits- oder sonstiger Übergangsschwierigkeiten nicht in der Lage sind zu arbeiten.
- Auch im Falle von Arbeitslosigkeit haben Sie Anspruch auf Unterhalt, der jedoch zeitlich begrenzt sein kann. Weisen Sie ausreichende Erwerbsbemühungen durch Vorlage von Bewerbungen nach, um Ihren Anspruch auf Unterhalt nicht zu gefährden.
- Ihr Ex-Partner oder Ihre Ex-Partnerin muss eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung finanzieren, wenn Sie diese wegen der Ehe unterbrochen oder gar nicht erst angefangen haben.
Werden die Kosten durch das Arbeitsamt übernommen oder haben Sie Anspruch auf BAföG-Leistungen, muss möglicherweise kein oder nur ein reduzierter Unterhalt gezahlt werden.
- Ist es Ihnen nicht möglich trotz Arbeit Ihren vollen Unterhaltsbedarf zu decken, haben Sie das Recht auf Unterhalt zur Aufstockung des Einkommens gegenüber dem besser verdienenden geschiedenen Part.

Grundsätzlich gilt, dass beide Ehegatten eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen sollen. Die Höhe des Unterhaltes hängt auch davon ab, ob Sie während der Ehe erwerbstätig oder nicht waren. (Quelle: „Allein erziehend – Tipps und Informationen“ Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.

www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Publikationen/VAMV_Tipps_2016_Auflage_22.pdf)

Sozialhilfe

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, den Lebensunterhalt für sich und Ihre Kinder aufzubringen, erhalten Sie Hilfe vom Sozialamt.

Denn oftmals reicht das Gehalt nicht für zwei getrennte Haushalte aus. Viele getrennt-lebende und geschiedene Frauen leben daher ganz oder teilweise von Sozialhilfe.

Wenn Sie Kontakt zu Ihrem Ex oder Ihrer Ex vermeiden möchten, können Sie sich auch direkt an das Sozialamt wenden.

Das Amt kümmert sich dann darum, den Unterhalt einzufordern.

Sozialhilfe zu beziehen ist ein gesetzlich garantiertes Recht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Schulden

Falls Sie Schulden oder schwerwiegende finanzielle Probleme haben, fassen Sie Mut und lassen Sie sich beraten.

Wenn Sie Kundin des Jobcenters sind, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Fallmanagement. Von dort können sie die erforderliche Zuweisung zur Schuldnerberatung der Caritas erhalten.

Caritas Schuldnerberatung Caritas-Zentrum Heppenheim

Tel. 06252 - 990133

E-Mail: c.hedou@caritas-bergstrasse.de

Neu: anonyme Schuldenberatung der Caritas unter

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/schuldnerberatung/start>

Wenn Sie **keine** Kundin des Jobcenters sind, wenden Sie sich direkt an folgende für Viernheim zuständige Schuldnerberatungsstellen.

Caritas Schuldnerberatung Caritas-Zentrum Heppenheim

Tel. 06252 - 990133

E-Mail: c.hedou@caritas-bergstrasse.de

Neu: anonyme Schuldenberatung der Caritas unter

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/schuldnerberatung/start>

Schuldnerberatung AWO Bergstraße Soziale Dienste gGmbH

Tel. 06206 - 9877 180

Telefonsprechzeiten:

Di. 10:00 - 12:00 Uhr

Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Webseite: www.awo-bergstrasse.de

E-Mail: sb@awo-bergstrasse.de

13 Wiedereinstieg in den Beruf

Sozialhilfe zu beziehen ist nichts wofür Sie sich schämen müssen, allerdings ist Unterhalt häufig zeitlich begrenzt und Sozialhilfe deckt nur das zum Leben Notwendige ab. Deswegen seien Sie mutig und wagen den Schritt zum Wiedereinstieg in den Beruf.

Es gibt verschiedene Gründe, die für eine Erwerbstätigkeit sprechen:

- Sicherung der eigenen Rente
- eine Chance, dauerhaft der Armutsspirale zu entkommen
- Unabhängigkeit vom Ex-Partner oder Ex-Partnerin und damit eine größere Chance den Neustart wirklich zu meistern
- mehr Selbstwertgefühl und eine größere Zufriedenheit

Unter www.viernheim.de/leben-bauen-bildung/eltern-sein/krippe-kita-hort-und-schule-kinderbetreuung.html finden Sie Informationen zu sämtlichen Betreuungsmöglichkeiten in Viernheim.

Über das „Betreuungstelefon (Kinderbetreuung)“ unter der Rufnummer **06204 - 988366** können Sie Fragen stellen, Infos einholen, Wünsche äußern, Unklarheiten beseitigen oder Bedarfe anmelden.

Wichtig ist, dass Sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos melden!

Selbst wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, ist die Meldung unbedingt erforderlich für:

- die Vermittlung einer Arbeitsstelle durch das Arbeitsamt
- die Finanzierung und Vermittlung einer Fortbildung oder Umschulung
- die Zuweisung zu einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)
- die Dokumentation von evtl. Ausfallzeiten in der Rentenversicherung

Einzelberatung

Falls Sie Hilfe beim Wiedereinstieg in den Beruf benötigen können Sie sich an folgende Institutionen wenden:

JobCenter Viernheim	Agentur für Arbeit Lampertheim
Neue Wege Kreis Bergstraße	
Industriestr. 20 - 22	Gaußstr. 19
68519 Viernheim	68623 Lampertheim
Tel. 06204 - 986950	Tel.0800 - 4555500
E-Mail:	E-Mail:
viernheim@neue-wege.org	lampertheim@arbeitsagentur.de
Webseite:	
www.neue-wege.org	
Berufsinformationszentrum des Arbeitsamtes Mannheim	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (Agentur für Arbeit)
M 3a	Groß-Gerauer Weg 7
68161 Mannheim	64272 Darmstadt
Tel. 0621 - 165333	Tel. 06151 - 304330
E-Mail:	E-Mail:
Mannheim.BIZ@arbeitsagentur.de	Darmstadt.BC@arbeitsagentur.de

14 Kinder

Elterliche Sorge

Durch das Kindschaftsrecht bleibt mit der Scheidung für beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht fortbestehen. Dies bedeutet, dass **Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam getroffen** werden (Bestimmung über den Aufenthalt des Kindes, Operationen, Fragen der Religion, Finanzsorge, etc.).

Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil, bei dem sich das Kind für gewöhnlich aufhält, **alleine entscheiden**. Dazu gehören zum Beispiel die Betreuung des Kindes oder eingeschränkt auch bei schulischen Fragen.

Wenn ein Elternteil mit dem gemeinsamen Sorgerecht nicht einverstanden ist, kann die Übertragung des alleinigen Sorgerechtes oder ein Teil dessen beim Familiengericht beantragt werden. Das Gericht entscheidet danach, was für das Wohl des Kindes am besten ist.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass das gemeinsame Sorgerecht das Beste für ein Kind ist. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, die eine gemeinsame Sorge überhaupt ermöglichen. Hier spielt unter anderem auch die räumliche Trennung eine Rolle, sowie die Bereitschaft beider Elternteile, zu kooperieren, um Konflikte vor dem Kind zu vermeiden.

Umgangsregelung

Nach der Scheidung ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Bleibt das Kind bei Ihnen kann es hilfreich sein mit dem anderen Elternteil Vereinbarungen bezüglich des Umgangs mit dem Kind zu treffen. Bei Uneinigkeit steht das Jugendamt mit Hilfe zur Verfügung.

Das Kind selbst hat ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen, sowie mit Großeltern, Geschwistern und sonstigen Personen, zu denen das Kind eine feste Bindung hat.

Sollte es zu schwerwiegenden Problemen kommen, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Regelung der Art oder des Umfangs des Umgangsrechtes stellen. Wenn es für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht das Umgangsrecht eines Elternteiles sogar ausschließen.

Kindesunterhalt

Leben Sie mit dem minderjährigen Kind nach der Trennung, so ist der andere Elternteil verpflichtet – unabhängig vom Sorgerecht – Unterhalt zu zahlen. Im rechtlichen Sinne gibt es auch keinen Unterschied zwischen ehelichem und nichtehelichem Kind.

Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach dem Alter des Kindes, der Anzahl der Kinder, dem Netto-Einkommen des anderen Elternteils, der Höhe und Zuordnung des staatlichen Kindergeldes und möglichen eigenen Einkünften der Kinder.

Die Höhe des Unterhalts errechnet sich nach der Düsseldorfer Tabelle.

Diese finden Sie online unter:

www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php

Unterhaltsvorschuss

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil.

Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen. Die Höhe richtet sich nach dem Alter des Kindes und beträgt seit 1. Juli 2019 monatlich

- von 0 bis 5 Jahren: 174 €
- von 6 bis 11 Jahren: 232 €
- von 12 bis 17 Jahren: 309 €

Der Antrag muss schriftlich beim Jugendamt gestellt werden an das

Jugendamt des Kreises Bergstraße

E-Mail: jugendhilfe-unterhaltsvorschuss@kreis-bergstrasse.de

Informationen und Terminvereinbarungen unter www.kreis-bergstrasse.de/verwaltung/dienstleistungen/dienstleistung.php?id=167&menuid=37&opmenu=3.

Nachname des Kindes

Ein Kind behält nach der Scheidung grundsätzlich den ehelichen Nachnamen, auch wenn eine Frau ihren Geburtsnamen wieder annimmt oder wieder heiratet und den Namen ihres neuen Mannes annimmt.

Eine Namensänderung für das Kind oder die Kinder kann beim Standesamt beantragt werden. Eine gewünschte Namensänderung des Kindes muss dem Wohl des Kindes dienen. Insofern muss eine Namensänderung sehr genau begründet werden.

Situation mit den Kindern gemeinsam bewältigen

Eine Trennung der Eltern kann Kinder stark belasten.

Oft haben sie das Gefühl im Stich gelassen zu werden und reagieren wütend und hilflos. Aber diese Situation kann mit Hilfe der Eltern auch bald überwunden werden. Zeigen Sie Ihrem Kind, dass es weiterhin geliebt wird und nicht seinen Halt verliert. Besonders leidet ein Kind unter den Konflikten, die zwischen den Eltern ausgetragen werden. Deshalb bemühen Sie sich, Fragen nach Umgangsregelung, Unterhalt und elterlicher Sorge möglichst schnell zu klären und Streitigkeiten vom Kind fernzuhalten.

Trotz allen Bemühungen kann die erste Zeit nach der Trennung ein Kind irritieren und Verhaltensauffälligkeiten hervorrufen. Scheuen Sie sich nicht, eine Beratungsstelle aufzusuchen und Ihrem Kind und Ihnen die Situation zu erleichtern.

15 Wichtige Adressen

Agentur für Arbeit Lampertheim Gaußstr. 19 68623 Lampertheim Tel. 0800 - 4555500 E-Mail: Lampertheim@arbeitsagentur.de	Amtsgericht Lampertheim Familiengericht Bürstädter Str. 1 68623 Lampertheim Tel. 06206 - 18080 Webseite: www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/AG-Lampertheim
Caritasverband Darmstadt e.V. Allgemeine Lebensberatung Außenstelle Viernheim Weinheimer Str. 44 (FBW) 68519 Viernheim Tel. 06204 - 9296220	Caritasverband Darmstadt e.V. Eheberatungsstelle Bensheimer Weg 16 64646 Heppenheim Tel. 06252 - 990125
Diakonisches Werk Bergstrasse Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche für Ehe-, Familien- und Lebensberatung Blücherstr. 26 68623 Lampertheim Tel. 06206 - 910411 E-Mail: jugendhilfe-eb-lampertheim@kreis-bergstrasse.de Webseite: www.kreis-bergstrasse.de/eb-lampertheim	Kreis Bergstraße Allgemeiner Sozialer Dienst Regionalteam Ried Fachbereich 1 Graben 15 64646 Heppenheim Tel. 06252 - 155727 E-Mail: jugendhilfe-asd-fachdienste@kreis-bergstrasse.de
Kreis Bergstraße Erziehungsberatung Außenstelle Viernheim Kettelerstraße 5a 68519 Viernheim Tel. 06204 - 740505 E-Mail: jugendhilfe-eb-lampertheim@kreis-bergstrasse.de Webseite: www.kreis-bergstrasse.de/eb-lampertheim	pro familia Bezirksverband Darmstadt/Bensheim e.V. Promenaden Str. 14 64625 Bensheim Tel. 06251 - 68191 Fax 06251 - 680706 E-Mail: bensheim@profamilia.de Webseite: www.profamilia.de
Stadt Viernheim Amt für Soziales und Standesamt Kettelerstr. 3, 3.OG 68519 Viernheim Tel. 06204 - 9880	Stadt Viernheim Gleichstellungsbeauftragte Maria Lauxen-Ulbrich Kettelerstr. 3, Zimmer 13, EG 68519 Viernheim Tel. 06204 - 988361 oder 06204 - 988364 E-Mail: gleichstellungsbuero@viernheim.de Webseite: www.viernheim.de/leben-bauen-bildung/viernheim-fuer/gleichstellung.html

16 Fachliteratur

Wir weisen darauf hin, dass sich die Rechtsgrundlagen je nach Erscheinungsdatum des Buches geändert haben können.

Medienliste Trennung und Scheidung Stand: 08/2019

Autorin/Autor	Kinderbücher - Titel
Gleich, Jacky; Kittelberg, Kai	Wo ist Papa? (4-6 Jahre)
Grindley, Sally; Thompson, Carol	Martins neues Zimmer (ab 6 Jahre)
Kiesewetter Ina; Wagner Petra	Eine Woche Mama, eine Woche Papa (ohne Altersangabe)
Parkinson, Kathy	Papa Bär zieht aus – Mutmachgeschichte mit Bildern (ab 3 Jahre)
Reichensetter, Friederun; Rieckhoff, Jürgen	Wir sind trotzdem beide für dich da (4-6 Jahre)
Schröbel, Elisabeth	Meine Eltern trennen sich (Jugendliche)
Vomert, Julia; Szesny Susanne	Wir bleiben eure Eltern! Auch wenn Mama und Papa sich trennen (3-6 Jahre)
Autorin/Autor	Romane - Titel
Heldt, Dora	Ausgeliebt
Kruhl, Annette	Tausche Ex gegen Sex
McCall, Dan	Tripphammer
Ossowski, Leonie	Die schöne Gegenwart
Autorin/Autor	Sachbücher - Titel
Baumann, Peter	Das aktuelle Scheidungsrecht
Beal, Edward W.	Wenn Scheidungskinder erwachsen sind
Becker, Natascha	Leben in der Patchwork-Familie
Drews, Gerald	Praktische Anleitung für Wochenendväter
Früh, Doris	Im Schatten der Ersten
Giesecke, Hermann	Wenn Familien wieder heiraten
Höker-Ponath	Trennung ohne Rosenkrieg – Ein psychologischer Wegweiser

Autorin/Autor	Sachbücher - Titel
Klosinski, Gunther	Scheidung – wie helfen wir den Kindern?
Koch, Claus	Kindern bei Trennung und Scheidung helfen
Krähenbrühl, Verena	Meine Kinder, deine Kinder, unsere Familie
Kuntzag, Lars	Scheiden tut weh
Kuster, Elizabeth	Aus Ex mach Hopp
Lorinser, Barbara	So helfe ich unserem Kind durch die Scheidung
Michels, Inge	Allein erziehen
Petri, Horst	Verlassen und verlassen werden
Pfeifer, Vera	Wenn die Partnerschaft zerbricht
Sandberg, Vera	Frauen nach der Paarungszeit
Staub, Liselotte	Trennung mit Kindern – was nun? Ratgeber für betroffene Eltern
Sprünken, Dirk M.	Die schmutzigsten Scheidungstricks
Thorne, Juli	Wie ich meine Scheidung überlebte
von Keyserlingk, Linde	Stief und halb adoptiert
Wilde, Barbara	Die Lust an der Trennung
Willems, Joe; Appeldoorn, Birgit; Goyens, Maaïke	Als Paar getrennt - Als Eltern zusammen. Wie eine gemeinsame Erziehung nach der Trennung gelingt

Stadtbibliothek Viernheim

Satonévri-Platz 1

Tel. 06204 - 988450

E-Mail: Stadtbuecherei@viernheim.de

Webseite: www.stadtbuecherei.viernheim.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 10.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag 10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr

Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr

Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr

18 IMPRESSUM

Koordination, Gesamtherstellung und Herausgeberin:

Magistrat der Stadt Viernheim
Im Auftrag:
Gleichstellungsbeauftragte
Maria Lauxen-Ulbrich
Kettelerstr. 3
68519 Viernheim
E-Mail: gleichstellungsbuero@viernheim.de



Konzeption der überarbeiteten Auflage

Maria Lauxen-Ulbrich

Stand: 5/21

Eine Haftung und Gewähr für die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Angaben wird nicht übernommen, da sich ständig Änderungen insbesondere der rechtlichen Grundlagen ergeben. Diese Publikation einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeberin unzulässig und strafbar und wird als Wettbewerbsverstoß verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Mikroverfilmung und die Verarbeitung und Einspeicherung in elektronischen Systemen.